

Anlage 2

Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen in Dresden (Sondernutzungssatzung) vom 6. Oktober 2005

*Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 44/05 vom 04.11.05,
geändert in Nr. 25/06 vom 22.06.06, in Nr. 25/11 vom 23.06.11
und in Nr. 27/15 vom 02.07.15*

Auf Grundlage des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 466 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, der §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz - SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 78) geändert worden ist, des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, des § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 504) geändert worden ist in den jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am
folgende Satzung der Landeshauptstadt
Dresden über die Ausübung von Straßenkunst (Satzung Straßenkunst) beschlossen:

§ 1

Ergänzung des § 1

(1) Die bisherige Regelung wird Absatz 1.

(2) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Für die Ausübung von Straßenmusik und „lauter“ Straßenkunst innerhalb des Bereiches der Innenstadt der Landeshauptstadt Dresden, welcher durch folgende Straßen begrenzt wird, einschließlich der nachfolgend benannten Straßen:

Wiener Platz - Ammonstraße - Könneritzstraße - Marienbrücke - Antonstraße - Albertplatz - Albertstraße - Carolaplatz - Carolabrücke - St. Petersburger Straße - Wiener Platz.

gilt die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Ausübung von Straßenkunst (Satzung Straßenkunst), sofern einzelne Personen oder Gruppen von nicht mehr als 5 Straßenmusikerinnen/ Straßenmusikern oder nicht mehr als 5 Straßenkünstlerinnen/Straßenkünstlern auftreten.

§ 2

Änderung des § 3 Nr. 20

Die Worte „mit Musik, Instrumenten und/oder Verstärkern, sofern in dieser Satzung nicht anders geregelt“ werden gestrichen.

§ 3

Änderung des § 12 Absatz 1

(1) Nr. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„5. die Ausübung von Straßenmusik, Straßenkunst und Straßenmalerei, sofern die Ausübung nicht unter den Geltungsbereich der Satzung Straßenkunst fällt und sofern es sich um Einzelpersonen oder Gruppen von höchstens fünf Personen handelt.

(2) Nr. 6 wird gestrichen.

§ 4

Ergänzung und Änderung des § 13 Absatz 4 und Absatz 5

(1) Absatz 4 wird wie folgt ergänzt:

„7. Straßenmusik, Straßenkunst und Straßenmalerei.“

(2) Absatz 5 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) „Die Gebührenbefreiungen nach Absatz 4 Nr. 2 bis Nr. 6“ wird geändert in „Die Gebührenbefreiung nach Absatz 4 Nr. 2 bis Nr. 7“

b) In Abs. 5 wird folgende neue Ziffer 2 eingefügt:

„2. den Verkauf von Datenträgern mit Musik, Darbietungen, Bildern, Präsentationen oder Publikationen von oder für Straßenmusikerinnen oder Straßenmusiker(n), Straßenkünstlerinnen oder Straßenkünstler(n), Straßenmalerinnen oder Straßenmaler(n).“

c) Die bisherige Ziffer 2 wird Ziffer 3.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden,

Dirk Hilbert

Oberbürgermeister

der Landeshauptstadt Dresden

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzungsänderung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 des Hinweises genannten Jahresfrist jedermann die Verletzung geltend machen.

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister